

Stadt Gummersbach

Bebauungsplan Nr. 129 „Vollmerhausen – Auf der Gostert“ 1. vereinfachte Änderung

Begründung

1. Anlass und Verfahren

Die Freie Waldorfschule Oberberg beabsichtigt, im Zuge der Erweiterung des Schulgebäudes neben notwendigen Klassenräumen und Einrichtungen für die Ganztags-Grundschule auch eine kleinere Schulsportfläche im südwestlichen Grundstücksbereich neu anzulegen. Vorgesehen ist hier die Anlage eines Sportplatzes in den Abmessungen 25 x 50 m.

Da der vorgesehene Bereich im derzeit rechtswirksamen Bebauungsplan Nr. 129 „Vollmerhausen – Auf der Gostert“ als private Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Schulgarten“ festgesetzt ist, bedarf es hier einer Planänderung. Es ist beabsichtigt, die Zweckbestimmung durch „Sportanlagen“ zu ergänzen.

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss der Stadt hat in seiner Sitzung am 22.11.2004 beraten und den Aufstellungs- und Offenlegungsbeschluss gefasst.

Die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 129 hat in der Zeit vom 15.12.2004 bis 17.01.2005 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die Behörden und Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 09.12.2004 über die Offenlage unterrichtet worden.

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss der Stadt hat in seiner Sitzung am 20.04.2005 über das Ergebnis der Offenlage beraten und dem Rat der Stadt den Satzungsbeschluss empfohlen.

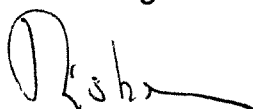
Die vorliegende Begründung enthält das Ergebnis der Abwägung.

2. Planungsinhalt

Im Rahmen dieser 1. vereinfachten Änderung wird für einen kleinen Teil des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 129 „Vollmerhausen – Auf der Gostert“ eine bisher festgesetzte „private Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Schulgarten“ um die Zweckbestimmung „Sportanlagen“ ergänzt. Da es sich hier ausschließlich um eine Einrichtung für den Schulsport handelt, sind die Belange der 18. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz nicht betroffen. Die Umwandlung des Schulgartens in einen Sportplatz führt zu keiner wesentlichen Änderung der Nutzungsintensität.

Durch diese Änderung werden die Grundzüge der städtebaulichen Planung für den Gesamtbebauungsplan nicht berührt. Ebenso wird die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht vorbereitet oder begründet. Belange des Umweltschutzes hinsichtlich der Erhaltungsziele und der Schutzzwecke von Gebieten gemeinschaftlicher Bedeutung und europäischer Vogelschutzgebiete sind nicht betroffen.

Planungsamt
Im Auftrag

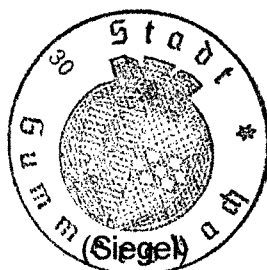


R i s k e n

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 18.05.2005 beschlossen, die vorgesehene Begründung der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 129 „Vollmerhausen – Auf der Gostert“ beizufügen.



Bürgermeister



Stadtverordneter